

**Themenfeld: Satzungen und Ordnungen der Universität
hier: Wesentliche Änderung des Masterstudiengangs „International Relations: Global
Governance and Social Theory“, M.A. und zugehörige Aufnahmeordnung**

Vorlage Nr. XXIX/125

Beschlussantrag:

- a) Der Titel des Masterstudiengangs „International Relations: Global Governance and Social Theory“ wird geändert in den Titel „International Relations: Global Politics and Social Theory“.

Der Akademische Senat nimmt die inhaltliche und strukturelle Umgestaltung des Studiengangs zustimmend zur Kenntnis.

Die Änderungen werden zum Wintersemester 2023/24 wirksam.

- b) Der Akademische Senat stimmt der Aufnahmeordnung für den Studiengang „International Relations: Global Politics and Social Theory“, M.A. zu.

Alle Studienanfänger*innen werden ab dem WS 2023/24 unter neuem Titel zugelassen.

Die Aufnahme von fortgeschrittenen Bewerber:innen in den auslaufenden Titel ist ab dem WS 23/24 nicht mehr möglich. In den neuen Titel werden sukzessive aufbauend Fortgeschrittene zugelassen, also zum 2. Semester ab SoSe 2024, zum 3. Semester ab WS 2024/25 etc.

Die Schließung der MPO „International Relations: Global Governance and Social Theory“ erfolgt zum 30.09.2027.

Der Akademische Senat stimmt dem Antrag zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

bearbeitet von: [REDACTED]
Bremen, den 04.07.2022
Tel.: 218 - [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

Akademischer Senat

Vorlage Nr. XXIX/125
Sitzung XXIX/11
am 06.07.2022

Themenfeld: Aufnahmeverfahren, Studienangebote, Anpassung von Prüfungsordnungen

Titel: Wesentliche Änderung des Masterstudiengangs „International Relations: Global Governance and Social Theory“, M.A.

a) Studiengangs- und Titeländerung in „International Relations: Global Politics and Social Theory“, M.A.

b) Aufnahmeordnung für den Studiengang „International Relations: Global Politics and Social Theory“, M.A.

Antragsteller/in: 13, FB 8

Berichtersteller/in: 13, [REDACTED] (Studiengangsverantwortlicher)

Beschlussantrag:

- a) Der Titel des Masterstudiengangs „International Relations: Global Governance and Social Theory“ wird geändert in den Titel „International Relations: Global Politics and Social Theory“.

Der Akademische Senat nimmt die inhaltliche und strukturelle Umgestaltung des Studiengangs zustimmend zur Kenntnis.

Die Änderungen werden zum Wintersemester 2023/24 wirksam.

- b) Der Akademische Senat stimmt der Aufnahmeordnung für den Studiengang „International Relations: Global Politics and Social Theory“, M.A. zu.

Alle Studienanfänger*innen werden ab dem WS 2023/24 unter neuem Titel zugelassen.

Die Aufnahme von fortgeschrittenen Bewerber:innen in den auslaufenden Titel ist ab dem WS 23/24 nicht mehr möglich. In den neuen Titel werden sukzessive aufbauend Fortgeschrittene zugelassen, also zum 2. Semester ab SoSe 2024, zum 3. Semester ab WS 2024/25 etc.

Die Schließung der MPO „International Relations: Global Governance and Social Theory“ erfolgt zum 30.09.2027.

Anlagen:

1. Planungsauftrag des Rektorates (Beschluss Nr. 2265)
2. Ressourcenerklärung
3. FBR-Beschluss zur Studiengangs- und Titeländerung sowie zur Aufnahmeordnung
4. Studienverlaufsplan
5. Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „International Relations: Global Politics and Social Theory“ an der Universität Bremen
6. Kündigungsschreiben der Jacobs University Bremen

Inhaltliche Erläuterungen:

Durch den Ausstieg der Jacobs University Bremen (JUB) fallen wesentliche Lehrangebote weg, die durch neue Module der Universität ersetzt werden. Einige Module können gemeinsam mit den anderen politikwissenschaftlichen Masterstudiengängen genutzt werden, so dass es möglich ist, den Studiengang im Rahmen der bestehenden Ressourcen der Lehreinheit fortzuführen. Durch einen Aufhebungsvertrag wird die Lehre der nächsten Semester sowie die Betreuung der gemeinsamen Kohorten inklusive ihrer Abschlussarbeiten zwischen der JUB und der Universität abgesichert.

Die Titeländerung ist nicht durch den Ausstieg der JUB begründet, sondern stellt eine Modernisierung und Anpassung an den fachlichen Diskurs dar.

Der Studiengang wurde zuletzt 2019 akkreditiert. In Abstimmung mit dem Rektorat wurde jetzt auf eine Reakkreditierung verzichtet, da die inhaltlich-konzeptionellen Änderungen sich im Rahmen halten und vorrangig strukturelle Veränderungen vorgenommen werden.

Durch das Ende der Kooperation mit der JUB entsteht eine Lücke der Lehre für fortgeschrittene Semester, so dass im Übergangszeitraum keine fortgeschrittenen Studierenden aufgenommen werden können.

Planungsauftrag für die wesentliche Änderung des Studiengangs „International Relations: Global Governance and Social Theory“, M.A.

Das Rektorat nimmt die Planungen zur wesentlichen Änderung des Studiengangs „International Relations: Global Governance and Social Theory“, M.A. zustimmen zur Kenntnis. Die Änderung umfasst insbesondere den Übergang in die alleinige Verantwortung der Universität Bremen sowie eine Titeländerung.

Die weiteren Planungsvorgänge müssen die für die Umsetzung notwendigen Standards und Ausschlussfristen einhalten. Aufgrund des Ausscheidens der Jacobs University muss das WS 2023/24 erreicht werden. Auf eine Re-Akkreditierung vor Inkrafttreten des geänderten Studiengangs kann verzichtet werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Universität Bremen | Postfach 33 04 40, 28334 Bremen
Fachbereich 08

Frau

██████████
Dezernat 1/ Referat 13

Bremen 3. März 2022
Ihr Zeichen
Unser Zeichen

Studiengangsänderung, Lehrkapazität

Sehr geehrte Frau ██████████

die für den geänderten Masterstudiengang „International Relations: Global Governance and Social Theory“ (alter Titel)/ International Relations and Social Theory (neuer Titel)“ am Institut für Politikwissenschaft erforderliche Lehrkapazität ist seitens des Fachbereichs 08 auch unter der Berücksichtigung der in der Übergangsphase ggf. notwendigen parallelen Studienangebote sichergestellt.

Für den geänderten Masterstudiengang „International Relations: Global Governance and Social Theory“ (alter Titel)/ International Relations and Social Theory (neuer Titel)“ liegen auch für englischsprachige Grundlagenveranstaltungen die erforderlichen Kapazitäten vor.

██████████
████████████████████
██████████)
Dekanin

Fachbereich 08

Sozialwissenschaften

████████████████████
Die Dekanin

GW 2, Raum B 2780
Universitäts-Boulevard 13
28359 Bremen

Tel. 0421 218-67000
Fax 0421 218-9867009
dekaninfb8@uni-bremen.de
www.fb8.uni-bremen.de

Verwaltungsleitung

████████████████████
GW 2, Raum B 2789
Universitäts-Boulevard 13
28359 Bremen

Tel. 0421 218-67010
Fax 0421 218-9867010
████████████████████
www.fb8.uni-bremen.de

P r o t o k o l l a u s z u g

aus der 7. Sitzung des Fachbereichsrats (XXI)
vom 01.06.2022

TOP 9 Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „International Relations: Global Politics and Social Theory“ an der Universität Bremen
Vorlage XXI/09/22, BE: Studiendekanin

Beschluss:

1. Der Fachbereichsrat stimmt der Änderung des Studiengangs und der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „International Relations: Global Politics and Social Theory“ in der vorliegenden Form zu. Der tabellarische Lebenslauf als Auswahlkriterium wird aus der Aufnahmeordnung gelöscht.
2. Der Fachbereichsrat erteilt der Studiendekanin das Mandat, rein redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Abstimmung: Einstimmig!

[REDACTED] es Auszuges:
[REDACTED]

Verteiler:

- ordnungen@vw.uni-bremen.de
- Studiendekanin, FB 8

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
- FB 8/1, z.d.A

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „International Relations: Global Politics and Social Theory“ an der Universität Bremen

Vom xx. XYZ 2022

Der Rektor der Universität Bremen hat am xx. xy xxxx nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom **29. März 2022 (Brem.GBl. S. 159)** und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „International Relations: Global **Politics** and Social Theory“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „International Relations: Global **Politics** and Social Theory“ (Kurztitel: „International Relations“) sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
 - Politikwissenschaft,
 - Soziologie,
 - Internationale Beziehungen
 - oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b. Eine Gesamtnote von mindestens 2,3 im vorangegangenen Abschluss bzw. ein Notendurchschnitt von mindestens 2,3 zum Zeitpunkt der Bewerbung (mind. 120 CP);
- c. **Kenntnisse der englischen Sprache**, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (**GER**) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben. Deutschkenntnisse sind nicht erforderlich.
- d. Ein Motivationsschreiben, welches das besondere Interesse am Studiengang begründet und Angaben gemäß § 4 Absatz 3 Buchstabe c enthalten soll.
- e. Eine englische Zusammenfassung (ca. 1.000 Wörter) der Bachelor- oder Masterthesis. Liegt die Bachelor- bzw. Masterthesis noch nicht vor, kann ersatzweise eine **Zusammenfassung des Exposés** der Thesis oder einer anderen im vorherigen Studium verfassten Hausarbeit zu einem Thema, das in einem inhaltlichen Bezug zum Studienprogramm steht, eingereicht werden.

(2) Über die Anerkennung von Leistungen **bzw.** Studiengängen nach Absatz 1 Buchstabe a sowie über die Bewertung nach Absatz 1 Buchstaben d und e entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 CP entsprechend vier Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a bis e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin **oder** der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen **und** Bewerber für den Masterstudiengang „International Relations: Global **Politics** and Social Theory“ werden zum Wintersemester zugelassen. Semesterbeginn **ist der** 1. Oktober. Fortgeschrittene werden zum Sommersemester **und Wintersemester** aufgenommen, Semesterbeginn ist der 1. April **bzw. der 1. Oktober**.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen unter www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- **Annahmeerklärung,**
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),

(4) Der Bewerbung einer **oder eines** Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigelegt werden.

Für **eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester** ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen **bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs** einzureichen.

Für **eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester** ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 1. Februar, sonst bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen **bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs** einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 1. Februar und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar. **Diese Bewerbungsfristen gelten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger ebenso wie für Fortgeschrittene.** Die angegebenen Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen **und** Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) **Für das Bewertungsschema zur Rangfolgenbildung** werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich wie folgt auf die Auswahlkriterien aufteilen:

- a. **Maximal 70 Punkte:** Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 120 CP). Dabei werden die Noten **gemäß gängiger Rundungsregel auf eine Stelle nach dem Komma gerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet:** Die Note 1,0 wird mit 70 Punkten bewertet, die Note 2,3 mit 57 Punkten. In den Zwischenschritten wird jede Verschlechterung der Note um 0,1 mit jeweils einem Punktverlust begleitet.
- b. **Maximal 15 Punkte:** Englische Zusammenfassung der **Bachelor- oder Masterthesis** bzw. des Exposés der Thesis **oder** der sonstigen Hausarbeit gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe e. Kriterien der Bewertung sind die Klarheit und Schlüssigkeit des entwickelten Gedankengangs sowie die Angemessenheit und Korrektheit der Verwendung der englischen Sprache zur Darstellung fachwissenschaftlicher Sachverhalte.
- c. **Maximal 15 Punkte:** Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang). Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind **zum Beispiel** die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikationen und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen **geplantem Berufsweg** und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. **Sie besteht** aus

- **3** im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- **1** akademischen Mitarbeitenden,
- **1** Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. **Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.**

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch **die Rektorin oder** den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester **2023/24**.

Bremen, xx. XYZ 2022

Der Rektor
der Universität Bremen



JACOBS
UNIVERSITY

Jacobs University Bremen gGmbH | Campus Ring 1 | 28759 Bremen | Germany

Universität Bremen
Rektorat
Universitäts-Boulevard 13
28359 Bremen

[REDACTED]
Head of Corporate Affairs
Legal Counsel

[REDACTED]
www.jacobs-university.de

Bremen, 26.04.2022

Kündigung - Masterstudiengang International Relations

Sehr geehrter Herr Rektor Prof. Dr. Ing. Scholz Reiter,

wie in unserem letzten Schreiben bereits avisiert, kündigen wir hiermit die Kooperationsvereinbarung zur Einrichtung und Durchführung des Masterstudiengangs „International Relations“ vom 25.05.2007 vertragsgemäß unter Einhaltung der Frist von zwei Jahren zum 25.05.2024.

Gerne würden wir uns einvernehmlich über eine frühere Vertragsaufhebung mit Ihnen verständigen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

[REDACTED]
President/Chairman of the Executive Board

[REDACTED]
Provost/ Member Executive Board